

Ordnung für das praktische Studiensemester an der Technischen Fachhochschule Berlin (OpraSt II)

i. d. F. vom 27.4.2000

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5.10.1995 (GVBl. S. 727), geändert durch Gesetz vom 15.4.1996 (GVBl. S.126), ändert der Akademische Senat die Ordnung vom 28.11.96:

ÜBERSICHT

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Grundsätze
- § 3 Richtlinien, Ausbildungspläne

B. Durchführung

- § 4 Fachbereichsbeauftragte/r für die allgemeine Durchführung
- § 5 Zulassung
- § 6 Vermittlung von Praxisplätzen
- § 7 Betreuende Lehrkraft
- § 8 Ausbildungsvertrag
- § 9 Fehlzeiten
- § 10 Vertragsauflösung
- § 11 Beurteilung der praktischen Tätigkeit
- § 12 Anerkennung
- § 13 Praxisplatz außerhalb Berlins

C. Schlußbestimmungen

- § 14 Übergangsregelung, Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung des praktischen Studienseesters für grundständige Vollzeit-Präsenzstudiengänge an der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH). Sie ist für alle Fachbereiche verbindlich.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studiengänge in anderen oder besonderen Angebotsformen insoweit, als deren Eigenarten keine Abweichungen erfordern.
- (3) Weist ein Fachbereich nach, daß für einen Studiengang Praxisplätze in ausreichender Anzahl und angemessener Qualität nicht zur Verfügung stehen, legt der Akademische Senat für diesen Studiengang für höchstens zwei Semester fest, daß die Studierenden, denen kein Praxisplatz vermittelt werden kann, an einem gleichwertigen Praxisprojekt in der TFH teilnehmen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel des praktischen Studienseesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den vor dem praktischen Studienseester liegenden Studienplansemestern erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Das praktische Studienseester soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur individuellen Gestaltung des Hauptstudiums anregen.
- (2) Die Studienordnungen sehen das praktische Studienseester frühestens nach Abschluss des Grundstudiums vor. Die Stellung des praktischen Studienseesters innerhalb des Hauptstudiums ist fachlich zu begründen und im Studienplan festzulegen.
- (3) Das praktische Studienseester gliedert sich in
 - die praktische Ausbildung (praktische Tätigkeit und die Übung AEP gemäß §3 Abs. 2) und
 - weitere Lehrveranstaltungen.Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die TFH in dafür geeigneten Ausbildungsstellen grundsätzlich außerhalb der TFH durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen finden in der TFH statt.
- (4) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen; sie unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen.
- (5) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen soll am selben Tag wie die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters beginnen. In begründeten Fällen kann durch den Ausbildungsvertrag ein abweichender Beginn der praktischen Tätigkeit festgelegt

werden, der jedoch grundsätzlich nicht mehr als vier Wochen vor oder nach Beginn der Vorlesungszeit liegen darf.

- (6) Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an einem der Arbeitstage (Montag bis Freitag) statt. Am Tage der Lehrveranstaltungen ist der Student / die Studentin von der Pflicht zur Anwesenheit in der Ausbildungsstelle befreit. Abweichend von Satz 1 und 2 kann eine Studienordnung diese Lehrveranstaltungen auch in Blockform zeitlich außerhalb der praktischen Tätigkeit vorsehen.
- (7) Im praktischen Studiensemester muß der Student / die Studentin die Übung AEP gemäß § 3 Abs. 2 belegen. Daneben darf der Student / die Studentin nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Ausbildungsstelle zur Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen ist unzulässig.
- (8) Die Studierenden sollen im praktischen Studiensemester ein angemessenes Entgelt von der Ausbildungsstelle erhalten. Bei der Teilnahme an einem Praxisprojekt nach § 1 Abs. 3 wird kein Entgelt gezahlt.
- (9) Für die Teilnahme an Prüfungen gemäß § 12 Abs. 5 RPO II sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen.

§ 3 Richtlinien, Ausbildungspläne

- (1) Der Fachbereichsrat erläßt als Bestandteil der Studienordnung Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung.
- (2) Der Umfang der planmäßigen Lehrveranstaltungen beträgt sechs Semesterwochenstunden. Davon entfallen zwei Semesterwochenstunden auf die Übungsveranstaltung „Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz“ (AEP).
- (3) Zwischen der Ausbildungsstelle und dem / der Fachbereichsbeauftragten wird jeweils ein Ausbildungsplan vereinbart.

B. Durchführung

§ 4 Fachbereichsbeauftragte/r für die allgemeine Durchführung

Der Fachbereichsrat beauftragt für jeden Studiengang mindestens eine/n Professor/in, der/die für die allgemeine Durchführung des praktischen Studiensemesters verantwortlich ist (Fachbereichsbeauftragter). Zu seinen / ihren Aufgaben gehören

- die Erfassung und Vermittlung der Praxisplätze,
- der Abschluß der Ausbildungsverträge im Auftrage des Präsidenten der TFH,

- Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 2 sowie
- die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden Fragen.

§ 5 Zulassung

- (1) Studierende sind grundsätzlich zum praktischen Studiensemester zugelassen, wenn sie alle Leistungsnachweise erbracht haben, die die Studienordnung für das Grundstudium vorsieht. Werden zusätzlich Leistungsnachweise aus Fächern des Hauptstudiums vorausgesetzt, ist dies in der Studienordnung zu regeln.
- (2) Eine Zulassung ist auf Antrag der Studierenden auch ohne abgeschlossenes Grundstudium möglich, wenn aufgrund der erbrachten Studienleistungen die erfolgreiche Durchführung der praktischen Ausbildung zu erwarten ist. Weitere Regelungen, insbesondere zu Fächern, die nicht abgeschlossen sein müssen, sind Bestandteil der Studienordnung.
- (3) Über Anträge nach Absatz 2 entscheidet der/die gemäß § 4 Beauftragte.

§ 6 Vermittlung von Praxisplätzen

- (1) Die TFH ist verpflichtet, für die Bereitstellung von geeigneten Praxisplätzen in ausreichender Anzahl zu sorgen.
- (2) Der / Die Fachbereichsbeauftragte weist den Studierenden auf ihr Ersuchen einen Praxisplatz nach, wobei fachliche Interessen der Studierenden soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen. Gibt die betreffende Ausbildungsstelle dem Studenten / der Studentin eine Zusage, so wird zwischen dem Studenten / der Studentin, der TFH und der Ausbildungsstelle ein Ausbildungsvertrag gemäß § 8 geschlossen, nachdem die Zulassung festgestellt wurde.
- (3) Erhält der Student / die Studentin keine Zusage oder kommt aus anderen Gründen kein Vertrag zustande, so weist der / die beauftragte Professor/in dem Studenten / der Studentin auf sein / ihr Ersuchen bis zu zweimal einen anderen Praxisplatz nach. Kommt auch dann ein Ausbildungsvertrag nicht zustande, so entfällt die Nachweisverpflichtung der TFH gemäß Absatz 2; der Student / die Studentin hat sich dann selbst um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.
- (4) Der Student / die Studentin kann selbst einen Praxisplatz vorschlagen; in diesem Fall prüft der / die zuständige Fachbereichsbeauftragte vor Vertragsabschluß, ob der Platz den Anforderungen entspricht.

§ 7 Betreuende Lehrkraft

- (1) Jede/r Student/in hat einen Anspruch darauf, während des praktischen Studiensemesters in einem Gesamtumfang von mindestens fünf Stunden von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und am Praxisplatz stattfinden.

- (2) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine/n zugeordnete/n Professor/in (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein/e Honorarprofessor/in oder ein/e Lehrbeauftragte/r mit der Betreuung beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

§ 8 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn der praktischen Ausbildung schließen die Ausbildungsstelle, der / die Student/in und die TFH einen Ausbildungsvertrag ab.

- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere

1. den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
2. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) ihm / ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen im Praxissemester und Prüfungen nach § 12 Abs. 5 RPO II zu ermöglichen,
 - c) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
 - e) der betreuenden Lehrkraft der TFH die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - f) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen;
4. Fragen der Versicherung der Studierenden;
5. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

- (3) Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt

1. der / die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
2. der / die Fachbereichsbeauftragte und
3. die betreuende Lehrkraft.

- (4) Für den Ausbildungsvertrag soll das als Anlage beigefügte Muster verwendet werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Dekans / der Dekanin.

§ 9 Fehlzeiten

- (1) Bei Abwesenheit vom Praxisplatz wegen Arbeitsunfähigkeit ist diese vom Studenten / von der Studentin unverzüglich der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft anzuzeigen und spätestens am dritten Tag durch ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft zu belegen. Die betreuende Lehrkraft stellt im Benehmen mit dem Beauftragten / der Beauftragten der Ausbildungsstelle fest, ob die Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist. Anderenfalls regelt die betreuende Lehrkraft das weitere Verfahren im Benehmen mit der Ausbildungsstelle.
- (2) Bei Abwesenheit vom Praxisplatz aus anderen Gründen ist entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

§ 10 Vertragsauflösung

Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der / die Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst, so ist die TFH verpflichtet, dem / der betroffenen Studierenden unverzüglich einen anderen Ausbildungsplatz nachzuweisen; § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit kann angerechnet werden.

§ 11 Beurteilung der praktischen Ausbildung

- (1) Die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage
 - des Zeugnisses der Ausbildungsstelle,
 - des Praxisberichts des / der Studierenden und
 - der erfolgreichen Teilnahme an der Übung AEP.
- (2) Der Student / Die Studentin hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.
- (3) Der Praxisbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse beschreiben. Weitere Festlegungen über Form und Inhalt des Praxisberichts sind den Studierenden zu Beginn der praktischen Ausbildung im Einvernehmen zwischen betreuender Lehrkraft und Ausbildungsstelle mitzuteilen. Der Praxisbericht ist nach Gegenzeichnung durch den / die Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle unverzüglich der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.
- (4) In der Übung AEP erfolgt die Beurteilung allein auf der Basis der Referate und der Gesprächsbeiträge der Studierenden.
- (5) Die betreuende Lehrkraft legt die Beurteilung „mit Erfolg“ fest, wenn bei der Anwendung der Kriterien nach Abs. 1 erkennbar ist, daß die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden.

- (6) Lautet die Beurteilung "ohne Erfolg", ist die praktische Ausbildung unverzüglich zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der / die Fachbereichsbeauftragte statt dessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Beurteilung "mit Erfolg" lautet.
- (7) Lautet die Beurteilung nach zweimaliger Wiederholung noch immer "ohne Erfolg", so ist die praktische Ausbildung endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluß des Studiums im zugehörigen Studiengang ist dann an der TFH nicht mehr möglich.
- (8) Die erfolgreiche Durchführung des praktischen Studiensemesters wird im Diplom-Zeugnis erwähnt.

§ 12 Anerkennung

- (1) Einem Studenten / einer Studentin können auf seinen Antrag Tätigkeiten als praktische Ausbildung anerkannt werden, wenn
- die Eigenart dieser Tätigkeiten dem Ziel gemäß § 2 Abs. 1 sowie den Richtlinien gemäß § 3 Abs. 1 entspricht,
 - diese Tätigkeiten 36 Wochen in Vollzeitform oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens drei zeitlich getrennten Abschnitten umfaßten,
 - deren Beginn nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegen,
 - darüber Zeugnisse der Beschäftigungsstellen vorliegen und
 - er/ sie einen Bericht über seine / ihre Tätigkeiten einreicht, der dem Praxisbericht gemäß § 11 Abs. 3 entspricht.
- (2) Ein Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Dekan / bei der Dekanin einzureichen. Über den Antrag entscheidet der / die zuständige Fachbereichsbeauftragte.
- (3) Eine Anerkennung der praktischen Ausbildung schließt die Befreiung von der Übung AEP ein, nicht aber die Befreiung von den weiteren Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester.

§ 13 Praxisplatz außerhalb Berlins

- (1) Der / Die Fachbereichsbeauftragte kann feststellen, daß aufgrund der Entfernung der Ausbildungsstelle von der TFH die in § 7 vorgesehene kontinuierliche Betreuung der Studierenden am Praxisplatz sowie eine Teilnahme an der Übung AEP nicht zumutbar sind. In diesem Fall entfällt die in § 2 Abs. 7 festgelegte Belegpflicht für die Übung AEP im praktischen Studiensemester. Die Studierenden müssen die Übung im folgenden Semester belegen und am Beginn der Lehrveranstaltung einen Vortrag über ihre praktischen Tätigkeiten halten.
- (2) Im Fall von Abs. 1 müssen zur kontinuierlichen Betreuung der Studierenden verfügbare Kommunikationswege genutzt werden, die das direkte Gespräch ersetzen.

§ 14 Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird für einen Studiengang wirksam, wenn die zugehörige Studienordnung auf der Grundlage der RStO II und die Prüfungsordnung auf der Grundlage der RPO II in Kraft treten.

Anlage

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Zwischen

Name und Anschrift der Ausbildungsstelle

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt, und

Herrn/Frau

Vor- und Zuname

geboren am

in

wohnhaft

im Studiengang

des Fachbereichs

nachfolgend Studierende/r genannt und

der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH), Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin,
und wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Ordnung für das praktische Studiensemester an der Technischen Fachhochschule Berlin (OpraSt II) und der mit der Ausbildungsstelle vereinbarte Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Ausbildungszeitraum

Dieser Vertrag regelt die praktische Tätigkeit in der Ausbildungsstelle in der Zeit

vom _____ bis _____ (= _____ Wochen).

§ 3 Pflichten des / der Studierenden

Der / Die Studierende ist verpflichtet,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,

- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen und
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,

- den /die Studierende/n entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen der OpraSt II auszubilden,
- ihm / ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen im Praxissemester und Prüfungen nach § 12 Abs. 5 RPO II zu ermöglichen,
- den vom / von der Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
- ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen und
- der betreuenden Lehrkraft der TFH die Betreuung des / der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der/ Die Studierende ist auch während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der TFH einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des / der Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

§ 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.
- (2) Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern, im Fall der Auflösung durch die Ausbildungsstelle nach vorheriger Anhörung der TFH.

§ 7 Ausbildungsbeauftragte

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau _____ als Beauftragte(n) für die Ausbildung des /der Studierenden.

Die TFH benennt

Herrn/Frau _____ als Beauftragte(n) des Fachbereichs für die allgemeine Durchführung des praktischen Studienseesters sowie

Herrn/Frau _____ als betreuende Lehrkraft.

§ 8 Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

§ 9 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Ein Urlaubsanspruch wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Der /Die Studierende erhält für die Laufzeit des Vertrages

monatlich _____ DM.

Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des / der Studierenden.

Ausbildungsstelle: _____
Unterschrift Ort, Datum

Studierende/r: _____
Unterschrift Ort, Datum

TFH: _____
Unterschrift Ort, Datum